

Das Burgi-Gutachten und aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

EU - Schwellenwerte

Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Öffentliche Auftraggeber: 221.000€

Sektorenauftraggeber: 443.000€

Baufträge

Öffentliche und Sektorenauftraggeber: 5.538.000€

GWB, VgV, Ausschreibung im Amtsblatt

Schwellenwert

UVgO, kommunale Vergabegrundsätze

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

Bis zum 23.08.2023

(7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

Ab dem 24.08.2023

7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

Praxisbeispiel

Projekt 1	
Kosten KG 300 (Baukonstruktion)	3.000.000€
Kosten KG 400 (Technische Anlagen)	1.000.000€
Summe Kosten	4.000.000€
Architektur	300.000€
Tragwerksplanung	120.000€
HLS-Planung	150.000€
E-Planung	65.000€
SiGeKo	25.000€
Baugrundsachverständige	20.000€
Vermessung	30.000€
Sonstige Beratung	20.000€
Summe Planungsleistungen	730.000€

Projekt 1	
Kosten KG 300 (Baukonstruktion)	750.000€
Kosten KG 400 (Technische Anlagen)	250.000€
Summe Kosten	1.000.000€
Architektur	115.000€
Tragwerksplanung	40.000€
HLS-Planung	45.000€
E-Planung	30.000€
SiGeKo	5.000€
Baugrundsachverständige	5.000€
Vermessung	5.000€
Sonstige Beratung	2.500€
Summe Planungsleistungen	247.500€

Hintergründe



Referentenentwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen

Stellungnahme der Kammern und Verbände der planenden Berufe sowie des Bundesverbandes der freien Berufe zur Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) und der vergleichbaren Vorschriften in der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns im Rahmen dieser Stellungnahme auf die vorgesehene Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV. Für die Aufhebung des § 2 Abs. 7 Satz 2 SektVO und des § 3 Abs. 7 Satz 3 VSVgV gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

Zu den vorgesehenen Anpassungen infolge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 werden sich diese Stellungnahme tragenden Organisationen gegebenenfalls gesondert äußern, unter Umständen auch erst im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens.

Wir fordern die Bundesregierung dringend auf, § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sowie die entsprechenden Vorschriften in der SektVO und der VSVgV nicht aufzuheben.

Begründung:

Massive Verwerfungen im deutschen Planungsmarkt zu erwarten

Eine Änderung des deutschen Vergaberechts im Sinne der Vorstellungen der EU-Kommission würde zu erheblichen Umwälzungen in der Vergabepaxis führen. Durch eine geänderte Vergabepaxis wäre Deutschland in besonderem Maße betroffen: Das Leistungsbild der Planerinnen und Planer reicht von



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Bundesressorts
Länder
Kommunale Spitzenverbände

gem. E-Mail-Verteiler

Betreff: Klarstellende Erläuterungen zur Auftragswertberechnung vor der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen nach der Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV, § 2 Absatz 2 Satz 2 SektVO und § 3 Absatz 7 Satz 3 VSVgV

Aktenzeichen: IB3 – 20611/002
Berlin, 23.08.2023
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV, § 2 Absatz 7 Satz 2 SektVO und § 3 Absatz 7 Satz 3 VSVgV in der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (eForms-VO, BGBl. 2023 I Nr. 222) war europarechtlich geboten. Diese Sonderregelung („gleichartige Planungsleistungen“) ist in der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und in der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste vom 26. Februar 2014 nicht enthalten.

Die Regelungen in § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV, § 2 Absatz 7 Satz 2 SektVO wurden daher aufgehoben. Für § 3 Absatz 7 Satz 3 VSVgV war eine entsprechende Streichung als Folgeänderung ebenfalls erforderlich. Damit ist klar gestellt, dass bei der Auftragswertberechnung nach § 3 Absatz 7 VgV, § 2 Absatz 7 SektVO und § 3 Absatz 7 VSVgV bei Planungsleistungen nicht nur Lose über gleichartige Leistungen zusammenzurechnen sind und dass für

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefter Verteilerliste

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Postanschrift:
11019 Berlin
Tel. +49 30 18 615-6207

bearbeitet von:
MR Dr. von Hoff
RD'in Zacharias
IB3
buero-IB3@bmwk.bund.de
www.bmwk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-32-12	Bearbeiterin Frau Merkel	München 31.01.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL 1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts für Planungsleistungen nach Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Anlage
Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.08.2023 wurde die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV wirksam.

Für die Vergabe von Planungsleistungen durch kommunale Auftraggeber weisen wir dazu auf Folgendes hin:

- Für die staatlichen Vergabestellen des Freistaats Bayern hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit dem beiliegenden Schreiben vom 18.12.2023 dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach seinem Verständnis die geschätzten Auftragswerte unterschiedlicher Planungsleistungen im Rahmen eines Bauprojekts weiter nicht addiert werden müssen. Angelehnt an die Rechtsprechung des EuGH kommt es demnach darauf an, ob ein enger

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Erläuterungen des BMWK

- Eine gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als Bauauftrag ist zulässig
- Für die gemeinsame Vergabe von Ausführung und Planung der Bauleistungen bzw. Bauvorhaben als ein Bauauftrag gilt der jeweils aktuelle EU-Schwellenwert für Bauaufträge.
- Die Richtlinien bezwecken nicht, eine gemeinsame oder getrennte Vergabe für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorzuschreiben.

EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Öffentlicher Bauauftrag: Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauleistungen



Klare Regeln zum Auftragswert bei Planungsleistungen am Bau – Gutachten bestätigt Rechtskonformität eines alternativen Beschaffungskonzepts

Berlin, 26. Februar 2024. Nach der Streichung der vergaberechtlichen Regelung bei Planungsleistungen (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV) besteht weiterhin große Verunsicherung bei öffentlichen Auftraggebern, wie die Auftragswertberechnung in diesem Bereich rechtssicher vorgenommen werden kann. Dies ist für die Frage bedeutsam, ob eine Ausschreibung abhängig vom Schwellenwert europaweit zu erfolgen hat.

Erneut hat daher der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur künftigen rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswerts bei der Vergabe von Planungsleistungen zu geben. Die bisher vorliegenden Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum Umgang mit der Regelungsänderung seien zu allgemein und keine Hilfe für die öffentlichen Auftraggeber.

Kammern und Verbände der planenden Berufe haben nun ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Martin Burgi vorgelegt, dem Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Das Gutachten kann eine Lücke schließen und öffentlichen Auftraggebern und Vergabekammern als Entscheidungsgrundlage dienen. Im Gutachten weist Professor Burgi daraufhin, dass es eine weitere Vergabemöglichkeit gibt und diese in die Vergabepaxis einfließen sollte.

Sowohl die deutschen als auch die europäischen vergaberechtlichen Regelungen sehen vor, dass ein Auftraggeber frei wählen kann, ob er Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam, auch kombiniert mit einer Fachlosbildung, vergeben möchte. Bei diesem alternativen Beschaffungskonzept der gemeinsamen Vergabe geht das Vergaberecht davon aus, dass es sich insgesamt um einen Bauauftrag handelt. Demzufolge kommt der Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 5.538.000 Euro zur Anwendung und nicht der von Planungsleistungen in Höhe von 221.000 Euro.

Das Gutachten hebt zudem hervor, dass weiterhin der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe einzuhalten ist. Dies bedeutet, dass die zu vergebenden Leistungen auch bei diesem Beschaffungskonzept in Fach- und Teillose aufzuteilen sind.

Prof. Burgi zur Vergabe von Planungsleistungen



- Die Regeln der Auftragswertberechnung und das Gebot der losweisen Vergabe gelten getrennt voneinander
- Die gemeinsame Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bedeutet nicht, dass die Vergabe an einen Auftragnehmer zu erfolgen hat
- Der öffentliche Auftraggeber hat in der Auftragswertberechnung Wahlfreiheit, Aufträge für die Planung und Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben.
- Bei getrennter Vergabe gilt für die Planungsleistungen der Schwellenwert für Dienstleistungen; im Fall der gemeinsamen Vergabe gilt für Planungs- und Bauausführungsleistungen der Schwellenwert für Bauaufträge
- Bei losweiser Vergabe von Planungs- und Bauleistungen gilt für Planungsleistungen die VgV (insbesondere Unterabschnitt 6); werden ausnahmsweise alle Leistungen an einen Auftragnehmer vergeben, gilt für alle Leistungen die VOB/A

- Kostenermittlung nach DIN 276
- Auftragswertschätzung mit Planungs- und Bauausführungsleistungen als Bauauftrag
- Losweise Ausschreibung von Planungs- und Bauausführungsleistungen
- Planungsleistungen im Leistungswettbewerb
- Bauausführungsleistungen nach VOB/A

- Vergabetransformationspaket
 - Berücksichtigung von umwelt- und klimabezogenen Aspekten
 - Vereinheitlichung digitaler Plattformen
 - Digitalisierung Nachprüfungsverfahren
 - Einheitliches Vergabegesetz
- Novellierung der RPW 2013

Burgi-Gutachten im Volltext:

<https://ikbaunrw.de/kammer-wAssets/docs/Meldungen/Burgi-Gutachten-Planungsausschreibungen.pdf>

FAQ zum Burgi-Gutachten:

https://bingk.de/wp-content/uploads/2024/05/FAQ-zum-alternativen-Beschaffungskonzept_SvB_VS_Mai_2024-1.pdf

Praxishinweise Auftragswertberechnung:

https://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/PH78_Auftragswertberechnung-fuer-die-Vergabe-von-Planungsleistungen.pdf

